



## **Verjährungsfristen beachten:**

### **Ansprüche auf Familienergänzungszuschläge nicht liegen lassen**

**Viele Beamtinnen und Beamte sind offenbar nicht über Ansprüche auf Familienergänzungszuschläge informiert. Mit diesen familienbezogenen Besoldungsansprüchen soll der Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung gewährleistet werden. Auch wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen, sind viele Beamtinnen und Beamte anspruchsberechtigt. Erforderlich ist jedoch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Dienstherrn. Sie sollte gegebenenfalls erfolgen, bevor die Verjährung eintritt.**

#### Was versteht man unter Familienergänzungszuschlägen?

Es handelt sich um zusätzliche familienbezogene Besoldungsbestandteile, mit denen das Land Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einhalten möchte. Die Zuschläge werden Beamtinnen und Beamten gewährt, die einen kinderbezogenen Familienzuschlag erhalten und deren Nettoeinkommen den Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung nicht um mindestens 15 Prozent überschreitet. Bei den im Jahr 2022 eingeführten und inzwischen weiterentwickelten Zuschlägen handelt es sich zwar um einen strittigen Weg, (das BVerfG prüft), aber um aktuell bestehende Ansprüche.

Dabei kommt es auch auf das Partnereinkommen an. Bei einem Kind muss das Familieneinkommen eine Nettosumme von aktuell mindestens 38.640 Euro erreichen, bei zwei Kindern sind es 48.080 Euro. Werden diese Beträge unterschritten, kommen Zuschläge zwischen monatlich 841 Euro (A 6, Stufe 2, zwei Kinder) und 32 Euro (A 10, Stufe 4, zwei Kinder) in Betracht. Ab dem dritten Kind werden unabhängig von der Besoldungsgruppe Zuschläge von mindestens 234 Euro gewährt, wenn die Einkünfte der/des weiteren unterhaltspflichtigen Partnerin/Partners oder Elternteils bestimmte Höchstgrenzen unterschreitet (z.B. 6.500 Euro bei drei Kindern).

#### Was muss ich tun, um diese Zuschläge zu erhalten?

Gegenüber dem Dienstherrn ist eine Erklärung abzugeben. Dafür gibt es besondere Vordrucke (siehe auch Homepage des dbb sh). Die Anspruchsberechtigung wird dann von Amts wegen geprüft. Eine Erklärung sollte immer dann abgegeben werden, wenn eine Anspruchsberechtigung nicht klar ausgeschlossen werden kann. Dies ist auch noch für die zurückliegenden Jahre möglich, da noch keine Ansprüche verjährt sind – allerdings nur bis zum Jahreswechsel: Ansprüche aus dem Jahr 2022 verjähren am 31.12.2025.